

Regierungsratsbeschluss

vom 18. August 2026

Nr. 2026/1431

KR.Nr. A 0064/2026 (DDI)

Auftrag fraktionsübergreifend: Erhöhung der Sozialhilfezulagen an Jugendliche und junge Erwachsene in Ausbildung Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Änderung der Sozialverordnung vorzulegen, mit welcher die maximale Integrationszulage für Jugendliche und junge Erwachsene in Ausbildung (Lehre, Anlehre, Praktikum) von 100 Franken bzw. 200 Franken auf 300 Franken pro Monat erhöht wird.

2. Begründung (Vorstosstext)

Gemäss aktueller Sozialhilferegelung ist die Integrationszulage für junge Erwachsene, die eigenständig leben, auf 100 Franken pro Monat plafoniert (§ 93 Abs. 1^{bis} SV). Bei den übrigen Jugendlichen und jungen Erwachsenen beträgt die Integrationszulage maximal 200 Franken pro Monat (§ 93 Abs. 1 lit. g SV). Die Gemeinden bzw. die Sozialregionen sollen weiterhin über die Gewährung der Zulage entscheiden, jedoch durch einen höheren Rahmen mehr Flexibilität erhalten. So könnte den Jugendlichen und jungen Erwachsenen beispielsweise im ersten Lehrjahr 1200 Franken pro Jahr zugutekommen, im zweiten Lehrjahr 2400 Franken und im dritten Lehrjahr 3600 Franken, statt durchgehend denselben Betrag. Ausbildung soll sich lohnen. Die betroffenen Personen sollen das auch mit einem etwas grösseren finanziellen Spielraum spüren. Ziel der Anpassung ist, die Motivation zur beruflichen Integration zu fördern und den Anreiz zur Absolvierung und zum Abschluss einer Ausbildung zu stärken. Ein höherer Maximalbetrag auf Verordnungsebene dient – bei Ausschöpfung durch die Sozialregionen – der finanziellen Selbstbestimmung und Förderung von Finanzkompetenzen der Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Eine Erhöhung der Integrationszulagen an Jugendliche und junge Erwachsene in Ausbildung würde in finanzieller Hinsicht dem Lastenausgleich Sozialhilfe angelastet. Allfällige Mehrkosten würden entsprechend bei den Gemeinden anfallen, die dieses kommunale Leistungsfeld gemäss § 147 Abs. 1 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) verantworten. Im Jahr 2025 betrugen die Ausgaben für Integrationszuschüsse für Jugendliche und junge Personen in Ausbildung im Kanton Solothurn 479'412 Franken. Bei einer Anpassung gemäss Vorstoss würden sich diese Kosten verdoppeln bzw. verdreifachen.

Entsprechend wurde der Verband der Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) zur Stellungnahme eingeladen. Zudem wird die fachliche Einschätzung der Solothurner Sozialkonferenz (So-Soz) mitberücksichtigt, die primär auf der Stellungnahme der SoSoz zur Kleinen Anfrage Sarah Schreiber (Die Mitte, Lostorf): Berücksichtigung des Lehrlingslohns bei Sozialhilfebezug» (K 0188/2025) basiert. Der soeben erwähnte und der vorliegende Vorstoss betreffen im Kern

analoge Anliegen: Eine finanziell verbesserte Unterstützung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Ausbildung durch eine Erhöhung des Einkommensfreibetrags bzw. durch die Erhöhung der Integrationszulagen, weshalb die Stellungnahme der SoSoz auf beide Vorstösse zutrifft.

In fachlicher Hinsicht ist ein zentrales Prinzip der Sozialhilfe, dass Unterstützungsleistungen der Sozialhilfe nicht zu einer Besserstellung der Sozialhilfebeziehenden gegenüber Personen ohne Sozialhilfebezug führen sollen. Zudem ist auch zwischen den einzelnen Kategorien von Sozialhilfebeziehenden Rechtsgleichheit sicherzustellen.

Mit den aktuellen gesetzlichen Vorgaben gemäss § 93 Abs. 1 lit. g sowie Abs. 1^{bis} lit. c der Sozialverordnung (SV; BGS 831.2) besteht eine einheitliche rechtliche Grundlage für die Beurteilung von Integrationszuschüssen für Jugendliche und junge Erwachsene in Ausbildung. Eine Erhöhung der maximal möglichen Integrationszuschüsse und der damit verbundene erweiterte Ermessensspielraum würden die unterschiedliche Handhabung im Vollzug in Bezug auf Jugendliche und junge Erwachsene in Ausbildung begünstigen und damit neue Ungerechtigkeiten schaffen.

Eine Ungleichbehandlung würde sich auch gegenüber Studierenden ergeben, deren maximale Integrationszulage gemäss dem vorliegenden Auftrag nicht erhöht werden soll, und die damit gegenüber Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Ausbildung entsprechend schlechter gestellt werden würden. Benachteiligt würden zudem Jugendliche, die durch eine vorläufig erfolglose Lehrstellensuche ein bildungstechnisches Brückenangebot in Anspruch nehmen (müssen).

Im Sozialhilfehandbuch werden bereits heute detaillierte Empfehlungen zum konkreten Vollzug der Integrationszulage gemacht und den Fachpersonen zur Verfügung gestellt. Darin wird für alle Sozialhilfebeziehenden, die eine Berufslehre (Eidgenössisches Berufsattest [EBA], Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis [EFZ]) oder ein Praktikum bis zum Alter von 25 Jahren absolvieren, ein Integrationszuschuss von 100 Franken monatlich empfohlen. Bei Personen über 25 Jahren ist ein Ansatz des (maximalen) Integrationszuschusses von 200 Franken vorgesehen (vgl. Art. 93 Abs. 1 lit. g SV).

Der im Vorstosstext enthaltenen Maxime «Ausbildung soll sich lohnen» kann gleichwohl zugestimmt werden. Die Sinnhaftigkeit einer Berufsausbildung zu vermitteln, ist Teil sozialarbeiterischer Fachberatung. Jugendlichen und jungen Erwachsenen sind dabei die mit einem erfolgreichen Berufsabschluss einhergehenden verbesserten Arbeitsmarktchancen und die damit einhergehenden verbesserten Erwerbseinkommensaussichten aufzuzeigen. Erfahrungsgemäss ist die Sinnvermittlung zur Förderung von intrinsischer Motivation nachhaltiger als monetäre Anreize, umso mehr als die intrinsische Motivation für einen erfolgreichen Berufsabschluss ohnehin essenziell ist.

Der Regierungsrat empfiehlt deshalb, den Auftrag nicht erheblich zu erklären.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Sozial- und Gesundheitskommission

Verteiler

Departement des Innern, (kein Papierversand)

Amt für Gesellschaft und Soziales; RON, Admin (2026-034), (kein Papierversand, Zustellung durch DS DDI)

Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG (E-Mail-Versand durch SLE/RON)

Solothurner Sozialkonferenz SoSoz (E-Mail-Versand durch SLE/RON)

Parlamentsdienste (elektronische Publikation an KR)